

Teileinziehungsabsicht einer gewidmeten Fläche nach §7 Straßengesetz

Die Stadt Ulm gibt gemäß §7 Abs. 1 Straßengesetz bekannt, dass folgende Verkehrsflächen die bisher als Gemeindestraßen gewidmet waren, nur noch eingeschränkt als Geh- und Radweg nutzbar sein sollen (Widmungsbeschränkung):

Einziehung:

-Weinhofberg, Verkehrsfläche mit Flurstücksnummer (Fl.Nr.) 53 Gemarkung Ulm, mit einer Länge von m 22,10.

Anfangspunkt: Westlich auf Höhe des Grundstücks mit der Fl.Nr. 49/3 und der Einmündung mit der Fischergasse

Endpunkt: Östlich an der Einmündung mit der Straße Auf der Insel

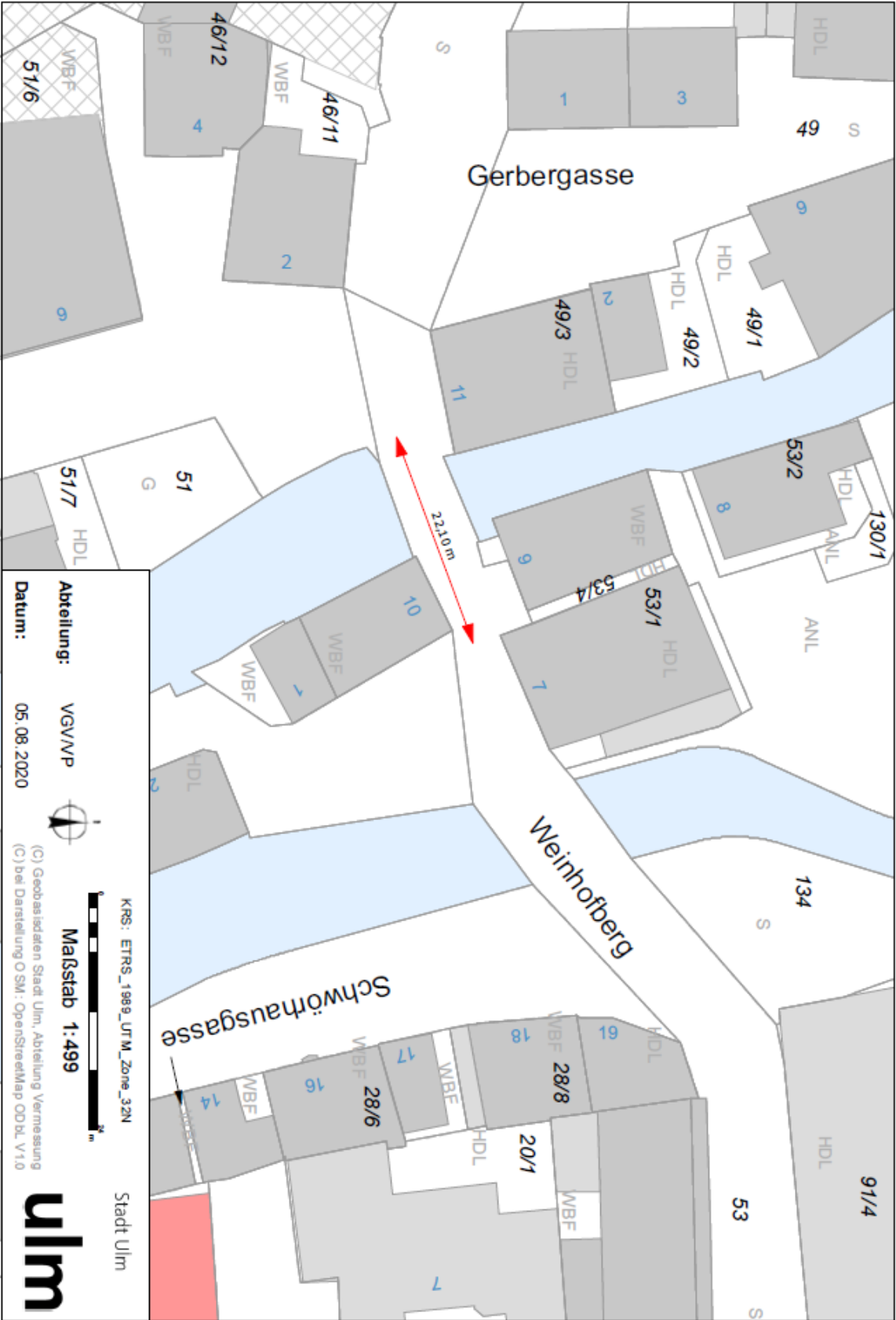
Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt. Zudem können die Unterlagen während der Dienststunden bei der Straßenverwaltung der Stadt Ulm in der Münchner Straße 2, 89073 Ulm, 2. Stock, Zimmer 2.005, eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Einziehung kann frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht durchgeführt werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag		08:00 bis 12:00 Uhr
	und	14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag		08:00 bis 12:00 Uhr

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



KRS: ETRS_1989_UTM_Zone_32N
 Stadt Ulm
 Maßstab 1:499
 Datum: 05.08.2020
 Abteilung: VGV/VP
 (C) Geobasisdaten Stadt Ulm, Abteilung Vermessung
 (C) bei Darstellung OSM: OpenStreetMap OD PL V1.0



